

Reglement über die Verleihung der Preise "Prix Média" und "Prix Média Newcomer"

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz vom Vorstand am 24.02.2020 verabschiedet

Art. 1 - Erlass und Geltungsbereich

¹ Gestützt auf Artikel 9 Absatz 5 der Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz, erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement. Es gilt für die Vorbereitung und Umsetzung der Verleihung der Preise «Prix Média» und «Prix Média Newcomer» sowie für die Förderbeiträge für Recherchen.

Art. 2 - Zweck

- ¹ Mit dem «Prix Média» soll der unabhängige Wissenschaftsjournalismus gefördert werden.
- ² Mit dem «Prix Média Newcomer» soll der unabhängige, wissenschaftsjournalistische Nachwuchs gefördert werden.
- ³ Das vorliegende Reglement definiert die Zuständigkeiten, die Kriterien, die Finanzierung durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz und Mitgliederorganisationen, die Zusammensetzung der Preiskommission, das Auswahlverfahren, die Kommunikation und die Preisgelder und Förderbeiträge.

Art. 3 - Zuständigkeiten

- ¹ Zuständig für die Vergabe des «Prix Média» ist die Preiskommission.
- ² Die Akademien der Wissenschaften Schweiz sind verantwortlich für die Planung der Prozesse, die Koordination und die Umsetzung der Verleihung der Preise «Prix Média» und «Prix Média Newcomer», sowie die Vergabe der Recherchebeiträge.
- ³ Bei der Beurteilung der Arbeiten wird auf die Kompetenz der Mitglieder der Preiskommission geachtet. Jede Arbeit wird mindestens von zwei Personen beurteilt (Referent/Co-Referent). Die Preisträgerinnen oder Preisträger werden von der Gesamtkommission gekürt.

Art. 4 - Ausschreibung

- ¹ Die Ausschreibung des «Prix Média» und des «Prix Média Newcomer» wird online auf der Webseite der Akademien der Wissenschaften Schweiz publiziert. Zudem weisen auch die Mitglieder der Akademien der Wissenschaften Schweiz auf ihren Online-Portalen und weiteren Kanälen auf die Preisausschreibung hin.
- ² Der Zeitraum für die Eingabe wird mit der Ausschreibung kommuniziert. Eingaben, die nach der gesetzten Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Art. 5 - «Prix Média»

¹ Mit dem «Prix Média» wird ein unabhängiger, herausragender wissenschaftsjournalistischer Beitrag in Bezug auf seine fachliche und journalistische Qualität ausgezeichnet. In der Ausschreibung kann die Eingrenzung auf einen bestimmten Medienkanal erfolgen (zum Beispiel Online, Print, Fernsehen oder Radio.)

² Neben Eigennomination sind auch Vorschläge durch Drittpersonen möglich.

- a. Der Beitrag muss in der Schweiz in einer der vier Landessprachen veröffentlicht werden. Es wird allenfalls eine Übersetzung für rätoromanische Arbeiten angefragt.
- b. Der berücksichtigte Zeitraum wird in der Ausschreibung definiert.
- c. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat kann pro Ausschreibung nur einen Beitrag einreichen. Hängen Beiträge in einer Serie zusammen, muss die Kandidatin oder der Kandidat einen einzelnen Beitrag hervorheben, welcher durch die Preiskommission bewertet werden soll.
- d. Die Gewinnerin oder der Gewinner wird von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission bestimmt und mit dem «Prix Média» ausgezeichnet.
- e. Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann erst zwei Jahre nach einer Auszeichnung erneut ausgezeichnet werden.
- f. Die Richtlinien nach dem Journalisten-Kodex des Schweizerischen Presserates müssen eingehalten werden.
- g. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 6 «Prix Média Newcomer»

¹ Mit dem «Prix Média Newcomer» werden junge Talente gefördert, die ein Konzept mit kreativen und eigenständigen Ideen für einen wissenschaftsjournalistischen Beitrag entwickeln. Die drei besten Konzepte werden mit Förderbeiträgen für Recherchen im vorgegebenen Zeitraum unterstützt. Der beste Beitrag, der mit Public Voting (vgl. Bst. h) ausgewählt wird, wird mit dem «Prix Média Newcomer» ausgezeichnet.

- a. Für den «Prix Média Newcomer» können Projektideen von Personen eingereicht werden, welche zum Zeitpunkt der Eingabe das 31. Altersjahr noch nicht überschritten haben.
- b. Die Projekteingabe erfolgt in der von der Preiskommission definierten Form. Diese wird in der Ausschreibung festgehalten (Projektskizze, Video, u.a).
- c. Neuartige und originelle Formate sind erwünscht.
- d. Der Inhalt des Beitrags muss wissenschaftlich belegbar sein.
- e. Das Projekt wird in einer der vier Landessprachen umgesetzt.
- f. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf pro Ausschreibung nur ein Projekt einreichen.
- g. Drei Projekteingaben werden von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission ausgewählt. In der Regel erhalten die drei besten Projekte einen Recherchebeitrag.
- h. Die drei fertigen geförderten Projekte werden online präsentiert und während maximal vier Wochen mittels Public Voting online und in den sozialen Medien vorgestellt. Das Publikum bestimmt den besten Beitrag, der mit dem «Prix Média Newcomer» ausgezeichnet wird. Für die Organisation des Public Voting ist das Preissekretariat zuständig.
- i. Eine Preisträgerin oder ein Preisträger kann erst zwei Jahre nach der Auszeichnung mit dem «Prix Média Newcomer» erneut ausgezeichnet werden.

³ Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, die formale Gestaltung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.

- j. Die Richtlinien nach dem Journalisten-Kodex müssen eingehalten werden.
- k. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Art. 7 - «Recherchebeiträge für Personen über 30»

¹ Zur Förderung des Wissenschaftsjournalismus kann die Kommission, soweit Mittel verfügbar sind, auch Recherchebeiträge an Personen über 30 vergeben. Damit wird auf der Basis einer Projektskizze die Entwicklung eines fachlich und journalistisch exzellenten wissenschaftsjournalistischen Beitrags unterstützt.

- a. Für Recherchebeiträge ü30 können Projekte von Personen eingereicht werden, welche zum Zeitpunkt der Eingabe das 31. Altersjahr überschritten haben.
- b. Die Projekteingabe erfolgt mittels des von der Preiskommission vorgegebenen Formulars (siehe Beilage).
- c. Neuartige und originelle Formate sind erwünscht.
- d. Das Projekt wird in einer der vier Landessprachen ausgeführt.
- e. Jede Kandidatin oder jeder Kandidat darf pro Ausschreibung nur ein Projekt einreichen.
- f. Im Projektbeschrieb ist darauf einzugehen, welche Teile eines Projektes finanziert werden sollen und warum die Finanzierung durch die Akademien nötig ist.
- g. Die besten Projekteingaben werden von der nach Art. 8 konstituierten Preiskommission ausgewählt. In der Regel erhalten die drei besten Projekte einen Recherchebeitrag. Sind höhere Mittel vorhanden, können auch weitere Projekte unterstützt werden.
- h. Die fertigen geförderten Projekte werden online präsentiert.
- i. Die Richtlinien nach dem Journalisten-Kodex müssen in den Beiträgen eingehalten werden.
- j. Es wird keine Korrespondenz geführt und der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- ³ Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, geplante Elemente zur formalen Gestaltung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.

Art. 8 - Preiskommission

- ¹ Die Preiskommission wird vom Vorstand gewählt und setzt sich aus Mitgliedern aus folgenden Bereichen zusammen:
 - a. ein Mitglied aus den Naturwissenschaften;
 - b. ein Mitglied aus den Geistes- und Sozialwissenschaften;
 - c. ein Mitglied aus der Medizin;
 - d. ein Mitglied aus den technischen Wissenschaften;
 - e. ein Mitglied aus den Medienwissenschaften (Zukunftstechnologien);
 - f. drei Personen aus dem Wissenschaftsjournalismus;
 - g. ein Mitglied einer Vereinigung für Nachwuchsjournalismus;
 - h. ein Mitglied einer Vereinigung für Wissenschaftsjournalismus;
 - i. eine Präsidentin oder ein Präsident der Preiskommission aus dem Journalismus.
- ² Eine regelmässige Erneuerung der Preiskommission ist anzustreben. Ein Mitglied kann der Preiskommission maximal acht Jahre angehören. In ausführlich begründeten Fällen ist eine Ausnahme von dieser Regel möglich.
- ³ Die Geschäftsstelle des Preises wird durch die Akademien der Wissenschaften Schweiz sichergestellt.

² Die Preiskommission beurteilt insbesondere den Inhalt, die formale Gestaltung, die Relevanz sowie Kreativität und Eigenständigkeit.

Art. 9 - Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle der Akademien der Wissenschaften Schweiz ist zuständig für Organisation, Ausschreibung und Kommunikation von:
 - a. Ausschreibung und Preisträgerln «Prix Média»;
 - b. Ausschreibung und Preisträgerln «Prix Média Newcomer»;
 - c. Public Voting für «Prix Média Newcomer»

Art. 10 - Preisgeld und Förderbeitrag

- ¹ Die Finanzierung der Preisgelder und Förderbeiträge wird von den Akademien der Wissenschaften Schweiz und ihren Mitgliedern übernommen.
- ² Die Preisgelder setzen sich wie folgt zusammen:
 - a. «Prix Média» 10'000 CHF
 - b. «Prix Média Newcomer»
 - i. Gewinner Public Voting 4'000 CHF
 - ii. Drei Recherchebeiträge à je 3'000 CHF
 - c. Drei Recherchebeiträge à je 3'000 CHF
- ³ Die Höhe der Preisgelder kann mittels Antrag an den Vorstand verändert werden.

Art. 11 - Verleihung

- ¹ Der «Prix Média» und der «Prix Média Newcomer» werden jährlich im Rahmen einer Preisverleihung vergeben.
- ² Die Organisation der Preisverleihung wird durch das Preissekretariat der Akademien der Wissenschaften Schweiz in Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen sichergestellt.

Art. 12 - Revision

¹ Dieses Reglement kann jederzeit durch einen Entscheid des Vorstandes revidiert werden.

Art. 13 - Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 15. Februar 2020 in Kraft.

Art. 14 - Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements verlieren alle früheren reglementarischen Bestimmungen und Weisungen von a+ auf dem Gebiet des «Prix Média» ihre Gültigkeit. Sie sind damit aufgehoben.

Bern, 25. Februar 2020

Akademien der Wissenschaften Schweiz

Prof. Marcel Tanner

Präsident a.i.

Claudia Appenzeller-Winterberger, exec. MPA

Generalsekretärin